

Verordnung der Samtgemeinde Lühe über die Erhebung von Parkgebühren im Bereich der Gemeinde Grünendeich

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313) m. W. v. 31.08.2013 bzw. 01.05.2014 und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249) hat der Rat der Samtgemeinde Lühe in seiner Sitzung am 25.03.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Damit der Parkraum von einer möglichst großen Anzahl Verkehrsteilnehmer genutzt werden kann, erhebt die Samtgemeinde Lühe für das Parken auf gekennzeichneten öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde Grünendeich Gebühren.

§ 2

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, richtet sich die Gebührenhöhe nach dieser Gebührenordnung.

§ 3

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 4

(1) Die Parkgebühren betragen in den gebührenpflichtigen Zeiten

a.)

1. Für Personenkraftwagen je angefangene halbe Stunde Parkzeit 1,00 Euro. Die Tagesgebühr für den gesamten gebührenpflichtigen Zeitraum beträgt 6,00 Euro.
2. Für Motorräder je angefangene halbe Stunde Parkzeit 1,00 Euro Die Tagesgebühr für den gesamten gebührenpflichtigen Zeitraum beträgt 6,00 Euro.

b.)

1. Für Wohnmobile 12,00 Euro als Tagesgebühr.

(2) Die gebührenpflichtige Zeit wird

a.) für Personenkraftwagen und Motorräder

von Montag bis Sonntag auf

8.00 bis 18.00 Uhr und

